

RS Vwgh 1963/5/28 1886/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1963

Index

23/01 Konkursordnung

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

HKG 1946 §57;

KO §46;

Rechtssatz

Die Grundumlage nach § 57 Handelskammergesetz kann nur solange eine Masseforderung sein, als das Gewerberecht zugunsten der Masse genützt wird oder eine solche Nutzung zumindest noch zu erwarten ist, daher nicht eine Grundumlage, die während eines anhängigen Konkurses fällig wurde, während welchem das Gewerberecht nicht ausgeübt wurde. Die Grundumlage nach Paragraph 57, Handelskammergesetz kann nur solange eine Masseforderung sein, als das Gewerberecht zugunsten der Masse genützt wird oder eine solche Nutzung zumindest noch zu erwarten ist, daher nicht eine Grundumlage, die während eines anhängigen Konkurses fällig wurde, während welchem das Gewerberecht nicht ausgeübt wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962001886.X01

Im RIS seit

28.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at